Bundesgesetzblatt

285

Teil I

Z 1997 A

1966 | Ausgegeben zu Bonn am 4. Mai 1966 | Nr. 19

Siebente Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 31. März 1966

Auf Grund des § 42 Abs. 1 und 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 870), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 955), erhält folgende Fassung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes — 2. DV-BEG —

I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Bedeutung der entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 2 BEG

Die in § 28 Abs. 2 BEG für entsprechend anwendbar erklärte Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG erstreckt sich nur darauf, daß die seinerzeit eingetretene Schädigung auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückzuführen ist. Die Vermutung erstreckt sich nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Schädigung und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten.

§ 2

Schaden im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung

(Entfällt)

§ 3

Verschlimmerung früherer Leiden

(1) Eine Verschlimmerung liegt vor, wenn sich der Krankheitswert eines früheren Leidens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erhöht hat.

(2) Eine abgrenzbare Verschlimmerung liegt vor, wenn die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen den Krankheitswert des früheren Leidens erhöht haben, ohne dessen Verlaufsrichtung zu ändern. Das Leiden ist nur in dem der Verschlimmerung entsprechenden Umfang ein Verfolgungsschaden.

(3) Eine richtunggebende Verschlimmerung liegt vor, wenn die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen den Krankheitswert des früheren Leidens erhöht und dessen Verlaufsrichtung geändert haben. Das Leiden gilt in vollem Umfange als ein Verfolgungsschaden.

§ 4

Anlagebedingte Leiden

Ein anlagebedingtes Leiden gilt als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht, wenn es durch diese Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist.

§ 5

Nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit

Nachhaltig ist die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit (§ 28 Abs. 3 BEG), wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie nicht nur vorübergehend bestanden hat oder nicht nur vorübergehend bestehen bleiben wird.

§ 6

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Verfolgte hat sich der vom Entschädigungsorgan angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen. Die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung soll der Feststellung der Ursächlichkeit zwischen der Verfolgung und dem Schaden an Körper oder Gesundheit sowie der Feststellung des Grades und der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit dienen.

(2) Die Entschädigungsbehörde bestimmt, ob und wann eine ärztliche Nachuntersuchung durchzuführen ist. Wenn der Verfolgte das 60. Lebensjahr vollendet hat, findet eine Nachuntersuchung nur auf seinen Antrag statt.

§ 7

Folgen der Weigerung

(1) Weigert sich der Verfolgte ohne ausreichenden Grund, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Beobachtung zu unterziehen, so kann der Anspruch auf Entschädigung abgelehnt werden; wiederkehrende Leistungen können ungeachtet einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Vergleichs auf Zeit oder Dauer eingestellt werden.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Verfolgte vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen einer Weigerung hingewiesen worden ist.

II. Die gesetzlichen Ansprüche

1. Heilverfahren

§ 8

Anspruch auf Heilverfahren

(1) Der Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG) hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Der Anspruch besteht auch dann für den gesamten Schaden, wenn dieser durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nur abgrenzbar verschlimmert worden ist und der Verfolgsschaden auf den Zustand, der die Heilbehandlung erfordert, nicht ohne Einfluß ist.

§ 9

Umfang des Heilverfahrens

Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Schädigung erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege.

§ 10

Erfüllung des Anspruchs

(1) Soweit das Land das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt, wird der Anspruch des Verfolgten auf ein Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden.

(2) Der Zustimmung der Entschädigungsbehörde vor Einleitung des Heilverfahrens bedürfen

1. Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
2. Kur in einem Badeort (Badekur),
3. Ausstattung mit Körperersatzstücken,
4. Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
5. psychotherapeutische Behandlung.

Ist dem Verfolgten eine Kur in einer Heilanstalt oder in einem Badeort bewilligt worden, so kann der Durchführung einer weiteren Kur in der Regel frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zugestimmt werden.

§ 11

Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes

(1) Der Verfolgte, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes hat, kann sich mit vorheriger Zustimmung der Entschädigungsbehörde einem Heilverfahren auch im Geltungsbereich des Gesetzes unterziehen.

(2) Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Heilverfahrens im Geltungsbereich des Gesetzes geboten ist. Voraussetzung ist ferner, daß die dadurch erwachsenden Reisekosten in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Heilverfahrens stehen oder daß sich der Verfolgte verpflichtet, die Reisekosten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes selbst zu tragen.

2. Rente

§ 11 a

Anwendung der Vermutung bei Konzentrationslagerhaft von mindestens einem Jahr

(1) Die Anwendung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG setzt voraus, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert ist.

(2) Für die Berechnung der Dauer der Konzentrationslagerhaft findet § 45 Satz 3 BEG entsprechende Anwendung.

§ 12

Grundlage der Berechnung

Die Rente wird unter Zugrundelegung des Diensteinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Bundesbeamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festgesetzt.

§ 13

Art der Berechnung

(1) Der Berechnung der Rente ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Diensteinkommen dieser Beamtengruppen, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist.

(2) Maßgebend ist das Diensteinkommen, das dem Verfolgten bei der Einreihung gemäß Absatz 1 nach seinem Alter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

§ 14

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten maßgebend, es sei denn, daß seine soziale Stellung eine günstigere Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe rechtfertigt.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat. Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage beigefügte Besoldungsübersicht maßgebend. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat, auszugehen.

(3) Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Verfolgten beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolgter mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Die Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, bestimmt sich in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes.

(7) Hatte der Verfolgte wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt, so bestimmt sich seine Einreihung in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung des Elternteils oder Großelternteils, der den Unterhalt des Verfolgten überwiegend bestritten hat.

§ 15

Bemessung des Hundertsatzes

(1) Bei der Bemessung des Hundertsatzes ist von dem jeweiligen Mittelwert der in § 31 Abs. 6 BEG festgelegten Hundertsätze auszugehen. Soweit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten dies rechtfertigen, ist ein niedrigerer oder höherer Hundertsatz festzusetzen.

(2) Zu den persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Hundertsatzes des Diensteinkommens (§ 31 Abs. 4 BEG) maßgebend sind, gehören insbesondere Art und Schwere der körperlichen Versehrtheit.

(3) Bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
2. eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge aus zumutbarer Tätigkeit,
3. eigener Arbeitsverdienst, den der Verfolgte zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist,
4. Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
5. Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen und Erträgnisse aus Wertpapieren, es sei denn, daß es sich nachweisbar um Zinsen oder Erträgnisse aus der Anlage von Leistungen handelt, die der Verfolgte im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten hat,
6. sonstige Vermögenserträgnisse,
7. Rentenleistungen, die der Verfolgte im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten hat oder erhält, sofern diese Leistungen nicht bereits nach den §§ 141 d bis 141 k BEG berücksichtigt werden,
8. sonstige Versorgungsbezüge.

(4) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Verfolgten nicht üblich ist. Einer Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

1. für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat,
2. das 45. Lebensjahr vollendet hat,

3. keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war,
4. in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

Einem Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark, ab 1. September 1965 von 200 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(6) Bei der Bewertung der im Ausland erzielten oder erzielbaren Einkünfte ist der amtliche Devisenkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs zuungunsten des Verfolgten eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Durchschnittswerte der Devisenkurse und die Kaufkraftrichtzahlen für jedes Jahr gegenüberzustellen.

§ 15a

Zuschläge und Abschläge bei der Bemessung des Hundertsatzes

(1) Bei der Bemessung des Hundertsatzes nach § 15 sind im Regelfall folgende Zuschläge zu dem jeweiligen Mittelwert der in § 31 Abs. 6 BEG festgelegten Hundertsätze vorzunehmen:

1. für Leistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen
   a) bei Verheirateten:
      für den Ehegatten — 5 vom Hundert,
      für jede sonstige unterhaltsberechtigte Person — 2,5 vom Hundert,
   b) bei Unverheirateten:
      für jede unterhaltsberechtigte Person — 2,5 vom Hundert,
2. für eine allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 80 vom Hundert — 5 vom Hundert,
3. für eine erhebliche Entstellung, Verstümmelung oder Lähmung, sofern diese bei der Bemessung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt worden ist, — 2,5 vom Hundert.

Der Zuschlag nach Nummer 1 entfällt, wenn der Ehegatte oder die sonstige unterhaltsberechtigte Person ein eigenes Einkommen von mindestens 300 Deutsche Mark monatlich hat; der Zuschlag entfällt ferner, wenn er bereits bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente einer anderen unterhaltspflichtigen Person berücksichtigt worden ist.

(2) Bei der Bemessung des Hundertsatzes nach § 15 sind im Regelfall folgende Abschläge von dem jeweiligen Mittelwert der in § 31 Abs. 6 BEG festgelegten Hundertsätze vorzunehmen:

1. für je 150 Deutsche Mark monatliches anderweitiges Einkommen im Sinne von § 15 Abs. 3, das den Freibetrag nach § 15 Abs. 5 übersteigt, — 2,5 vom Hundert,
2. für besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse, soweit sie nicht bereits nach Nummer 1 berücksichtigt worden sind, — 5 vom Hundert.

(3) Bei einer Ehefrau, die gemäß § 14 Abs. 6 in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht worden ist, werden bei der Bemessung des Hundertsatzes 40 vom Hundert des Einkommens des Ehemannes als eigenes Einkommen berücksichtigt.

(4) Bei einer Ehefrau, die nach ihrer eigenen wirtschaftlichen oder sozialen Stellung in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht worden ist, finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.

(5) Zuschläge nach Absatz 1 Nr. 1 und Abschläge nach Absatz 2 Nr. 2 entfallen, wenn der Ehegatte selbst Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit hat und die Zu- und Abschläge bereits bei der Berechnung seiner Rente vorgenommen worden sind.

§ 16

Mindestrente

Der monatliche Mindestbetrag der Rente nach § 32 BEG darf nicht unterschritten werden, soweit sich aus dem Bundesentschädigungsgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 17

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Verfolgten mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

§ 17a

Zahlung der Rente

(1) Die Rente wird in monatlich vorauszahlbaren Beträgen vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. November 1953 an.

(2) Der Mindestbetrag der Rente nach § 32 Abs. 2 BEG wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

(3) Die errechneten und die auszuzahlenden Beträge der Rente sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 18

Erlöschen der Rente

Im Falle des Todes des Verfolgten erlischt die Rente mit dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte stirbt.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde eine Änderung der nach § 15 Abs. 2 bis 4 maßgeblichen Umstände unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für die in § 15 Abs. 3 genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträgnisse sowie die Änderungen der Einkommensverhältnisse.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 20

Verletzung der Anzeigepflicht

Kommt der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 19 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 21

Neufestsetzung der Rente bei Änderung der Verhältnisse

(1) Im Falle des § 35 BEG wird die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Verfolgte den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

§ 21 a

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 32 Abs. 1 BEG)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

	vom 1. 1. bis 30. 9. 1966	ab 1. 10. 1966
von 25 bis 39 v. H.	153 DM	159 DM
von 40 bis 49 v. H.	191 DM	199 DM
von 50 bis 59 v. H.	229 DM	238 DM
von 60 bis 69 v. H.	266 DM	277 DM
von 70 bis 79 v. H.	304 DM	316 DM
von 80 und mehr v. H.	380 DM	395 DM.

§ 21 b

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 32 Abs. 2 BEG)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1966 354 Deutsche Mark und ab 1. Oktober 1966 368 Deutsche Mark.

3. Kapitalentschädigung

§ 22

Berechnung der Kapitalentschädigung

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden früheren Zeitpunkt verflossen ist, der Betrag der nach den §§ 31 bis 34 BEG errechneten Rente zugrunde zu legen ist, der auf den Monat November 1953 entfällt. Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so ist der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(2) Für Zeiträume, während deren die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert nicht erreicht hat, entfällt der Anspruch auf Kapitalentschädigung.

4. Versorgung der Hinterbliebenen

§ 23

Anspruch nach § 41 BEG

Soweit § 41 BEG nichts anderes bestimmt, gelten für die Ansprüche der Hinterbliebenen des Verfolgten nach § 41 BEG die entsprechenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 13. April 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 292).

§ 23 a

Anrechnung von überzahlten Rentenbeträgen auf Ansprüche nach § 41 BEG

Sind auf den Rentenanspruch des Verfolgten für Schaden an Körper oder Gesundheit an seine Hinterbliebenen nach dem Erlöschen des Anspruchs (§ 18) noch Leistungen bewirkt worden, so können diese auf deren Ansprüche nach § 41 BEG voll angerechnet werden.

§ 23 b

Beihilfe nach § 41 a BEG

(1) In den Fällen des § 41 a BEG finden die §§ 23 und 23 a entsprechende Anwendung.

(2) Anspruch auf Beihilfe nach § 41 a BEG besteht auch dann, wenn vor dem Tode des Verfolgten eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähig-

keit von mindestens 70 vom Hundert festgestellt worden ist, der Verfolgte aber den Mindestbetrag der Rente nach § 32 Abs. 2 BEG bezogen hat.

(3) § 41 Abs. 3 BEG findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für die ersten drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte gestorben ist, der Witwe, dem Witwer und den Kindern die Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der Rente des Verfolgten für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährt wird.

(4) § 23 BEG findet keine Anwendung.

III. Schlußbestimmungen

§ 23c

Stichtag für Neufestsetzung der Renten

Renten, die auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes oder dieser Verordnung vom 18. September 1965 an zu gewähren oder neu festzusetzen sind, werden mit Wirkung vom 1. September 1965 an gewährt oder neu festgesetzt.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

§ 25

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Es treten in Kraft

1. die §§ 1, 4 bis 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, §§ 11a, 12 bis 15 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 bis 4, 6 bis 8, Abs. 4, §§ 16, 17, 17a Abs. 1, §§ 18, 20, 21, 22 und 24

   mit Wirkung vom 1. Oktober 1953;

2. die §§ 3, 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2, §§ 11, 15 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5, 6, §§ 15a, 17a Abs. 2, 3, §§ 19, 23, 23a, 23b und 23c

   mit Wirkung vom 18. September 1965;

3. die §§ 21a und 21b

   mit Wirkung vom 1. Januar 1966.

(2) § 2 tritt mit Wirkung vom 18. September 1965 außer Kraft.

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Bei Leistungsverbesserungen für laufende Renten auf Grund der Änderungen in Artikel I dieser Verordnung bedarf es eines neuen Antrages nicht. Im übrigen kann der Berechtigte einen Antrag auf Neufestsetzung seiner Ansprüche auf Entschädigung auf Grund der Änderungen in Artikel I dieser Verordnung bis zum 30. September 1966 stellen. § 189 Abs. 2 und 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung dieser Verordnung ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind, es sei denn, daß ausdrücklich eine Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausgeschlossen ist.

(5) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

Artikel III

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu §§ 13 und 14)

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	ab vollendetem 25. Lebensjahr	ab vollendetem 30. Lebensjahr	ab vollendetem 35. Lebensjahr	ab vollendetem 40. Lebensjahr	ab vollendetem 45. Lebensjahr	ab vollendetem 50. Lebensjahr	ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Diensteinkommen	bis 30. 9. 1951	2 400	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
jährlich	bis 31. 3. 1953	2 784	2 784	2 958	3 132	3 306	3 480	3 654	3 828
Einfacher Dienst	bis 31. 12. 1955	3 168	3 168	3 366	3 564	3 762	3 960	4 158	4 356
	bis 31. 3. 1957	3 456	3 456	3 672	3 888	4 104	4 320	4 536	4 752
	bis 31. 5. 1960	4 212	4 212	4 446	4 680	4 914	5 148	5 148	5 148
	bis 31. 12. 1960	4 507	4 507	4 757	5 008	5 258	5 508	5 508	5 508
	bis 30. 6. 1962	4 868	4 868	5 138	5 409	5 679	5 949	5 949	5 949
	bis 28. 2. 1963	5 160	5 160	5 446	5 734	6 020	6 306	6 306	6 306
	bis 30. 9. 1964	5 160	5 160	5 472	5 784	6 096	6 408	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	5 573	5 573	5 910	6 247	6 584	6 921	7 258	7 426
	bis 31. 12. 1965	6 108	6 490	6 872	7 254	7 636	8 018	8 400	8 400
	bis 30. 9. 1966	6 352	6 750	7 147	7 544	7 941	8 339	8 736	8 736
	ab 1. 10. 1966	6 606	7 020	7 433	7 846	8 259	8 673	9 085	9 085
2. Diensteinkommen	bis 30. 9. 1951	2 800	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
jährlich	bis 31. 3. 1953	3 248	3 248	3 596	3 944	4 292	4 640	4 988	5 336
Mittlerer Dienst	bis 31. 12. 1955	3 696	3 696	4 092	4 488	4 884	5 280	5 676	6 072
	bis 31. 3. 1957	4 032	4 032	4 464	4 896	5 328	5 760	6 192	6 624
	bis 31. 5. 1960	4 774	4 774	5 236	5 698	6 160	6 622	7 084	7 084
	bis 31. 12. 1960	5 108	5 108	5 603	6 097	6 591	7 086	7 580	7 580
	bis 30. 6. 1962	5 517	5 517	6 051	6 585	7 118	7 653	8 186	8 186
	bis 28. 2. 1963	5 848	5 848	6 414	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 30. 9. 1964	6 120	6 120	6 552	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 31. 8. 1965	6 610	6 610	7 076	7 538	8 149	8 761	9 371	9 371
	bis 31. 12. 1965	7 176	7 662	8 148	8 634	9 120	9 606	10 092	10 092
	bis 30. 9. 1966	7 463	7 968	8 474	8 979	9 485	9 990	10 496	10 496
	ab 1. 10. 1966	7 762	8 287	8 813	9 338	9 864	10 390	10 916	10 916
3. Diensteinkommen	bis 30. 9. 1951	3 600	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
jährlich	bis 31. 3. 1953	4 176	4 176	4 872	5 568	6 264	6 960	7 656	8 352
Gehobener Dienst	bis 31. 12. 1955	4 752	4 752	5 544	6 336	7 128	7 920	8 712	9 504
	bis 31. 3. 1957	5 184	5 184	6 048	6 912	7 776	8 640	9 504	10 368
	bis 31. 5. 1960	5 928	5 928	6 840	7 752	8 664	9 576	10 488	10 944
	bis 31. 12. 1960	6 343	6 343	7 319	8 295	9 270	10 246	11 222	11 710
	bis 30. 6. 1962	6 850	6 850	7 905	8 959	10 012	11 066	12 120	12 647
	bis 28. 2. 1963	7 261	7 261	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 30. 9. 1964	7 661	7 661	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 31. 8. 1965	8 274	8 274	9 049	10 257	11 356	12 551	13 617	14 209
	bis 31. 12. 1965	9 684	10 587	11 490	12 393	13 296	14 198	15 100	15 100
	bis 30. 9. 1966	10 071	11 010	11 950	12 889	13 828	14 766	15 704	15 704
	ab 1. 10. 1966	10 474	11 450	12 428	13 405	14 381	15 357	16 332	16 332
4. Diensteinkommen	bis 30. 9. 1951	4 900	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500
jährlich	bis 31. 3. 1953	5 684	5 684	6 960	8 236	9 512	10 788	12 064	13 340
Höherer Dienst	bis 31. 12. 1955	6 468	6 468	7 920	9 372	10 824	12 276	13 728	15 180
	bis 31. 3. 1957	7 056	7 056	8 640	10 224	11 808	13 392	14 976	16 560
	bis 31. 5. 1960	7 448	7 448	9 120	10 792	12 464	14 136	15 808	17 480
	bis 31. 12. 1960	7 969	7 969	9 758	11 547	13 212	14 984	16 756	18 529
	bis 30. 6. 1962	8 607	8 607	10 539	12 471	14 137	16 033	17 929	19 826
	bis 30. 9. 1964	9 123	9 123	11 171	13 095	14 844	16 835	18 825	20 817
	bis 31. 8. 1965	9 853	9 853	11 953	14 012	15 883	18 013	20 143	22 274
	bis 31. 12. 1965	13 994	15 177	16 360	17 543	18 726	19 909	21 092	22 274
	bis 30. 9. 1966	14 554	15 784	17 014	18 245	19 475	20 705	21 936	23 165
	ab 1. 10. 1966	15 136	16 415	17 695	18 975	20 254	21 326	22 594	23 860

Sechste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 13. April 1966

Auf Grund des § 27 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (1. DV-BEG) in der Fassung vom 23. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 864), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 955), erhält folgende Fassung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes — 1. DV-BEG —

I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Nachweis des Todes

(1) Der Tod oder die Todesfeststellung nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften wird regelmäßig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen.

(2) Kann der Tod oder die Todesfeststellung nicht durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden, so gelten für den Nachweis des Todes oder der Todesfeststellung die Grundsätze des § 176 BEG.

(3) Ist der Verfolgte verschollen und ist der Tod nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht festgestellt, so wird vermutet, daß der Verfolgte am 8. Mai 1945 verstorben ist (§ 180 Abs. 1 BEG), es sei denn, daß nach den Umständen des Einzelfalles ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist (§ 180 Abs. 2 BEG). § 176 BEG findet Anwendung.

§ 2

Tod im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung

(Entfällt)

§ 3

Anspruchsvoraussetzung nach § 4 BEG

Wenn die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht in der Person des verstorbenen Verfolgten erfüllt sind, so hat einen Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 15 bis 26 BEG nur der Hinterbliebene, auf den die Voraussetzungen des § 4 BEG zutreffen; es genügt nicht, daß die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG in der Person eines anderen Hinterbliebenen erfüllt sind.

II. Kreis der Hinterbliebenen

§ 4

Witwer

Der Anspruch des Witwers auf Rente besteht auch dann, wenn der Unterhalt von der verfolgten Ehefrau überwiegend bestritten wurde.

§ 5

Eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder

(1) Den ehelichen Kindern einer Verfolgten stehen die gleichen Ansprüche nach den §§ 15 bis 26 BEG wie den ehelichen Kindern eines Verfolgten zu.

(2) Den ehelichen Kindern sind gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte,
4. die Kinder aus nichtigen Ehen, die die Stellung von ehelichen Kindern haben,
5. die Pflegekinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte und für deren Unterhalt und deren Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich gezahlt wird.

(3) Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Verfolgte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden sollte.

§ 6

Uneheliche Kinder

(1) Den unehelichen Kindern einer Verfolgten stehen die Ansprüche nach den §§ 15 bis 26 BEG zu.

(2) Den unehelichen Kindern eines Verfolgten stehen die Ansprüche nach den §§ 15 bis 26 BEG zu, wenn die Vaterschaft des Verfolgten festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hatte oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des beamtenrechtlichen Kinderzuschlages aufgebracht hat oder

aufgebracht hätte, wenn er durch die Verfolgung nicht daran gehindert worden wäre. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Gewährung der Rente bei Kindern über 18 Jahre

(1) Kinder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Rente, wenn sie

1. in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhalten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich haben; Versorgungsbezüge, die dem Kinde wegen des Todes des Verfolgten gezahlt werden, rechnen nicht zum Einkommen des Kindes.

(2) Hat sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Verfolgten oder des Kindes liegt, über das 27. Lebensjahr hinaus verzögert, so wird die Rente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder.

§ 8

Elternlose Enkel

(1) Den elternlosen Enkeln eines Verfolgten stehen Ansprüche nach den §§ 15 bis 26 BEG zu, wenn der Verfolgte sie in seine Wohnung aufgenommen hatte und keine anderen Personen zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Anspruchsvoraussetzung, daß der Verfolgte seine elternlosen Enkel unterhalten hat, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte im Hinblick auf die Unterhaltsgewährung Zuschüsse erhielt. Es kommt nur darauf an, daß der Unterhalt von dem Verfolgten überwiegend bestritten wurde.

(3) § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Verwandte der aufsteigenden Linie und Adoptiveltern

Der Anspruch auf Rente steht den Eltern oder Adoptiveltern vor den Großeltern zu. An die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

III. Rente

1. Berechnung und Zahlung der Rente

§ 10

Art der Berechnung

Der Berechnung der Rente ist die als Anlage 1 beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, welche die durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dieser Beamtengruppen, die bis zum Erreichen der Altersgrenze erreichbar sind, ausweist.

§ 11

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist die wirtschaftliche Stellung des verstorbenen Verfolgten maßgebend, es sei denn, daß seine soziale Stellung eine günstigere Einreihung rechtfertigt.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tode oder, wenn dies für ihn günstiger ist, nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat. Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage 2 beigefügte Besoldungsübersicht maßgebend, die das durchschnittliche Diensteinkommen der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat, auszugehen.

(3) Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Verfolgten beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolgter mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Die Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, bestimmt sich in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes.

(7) Hatte der Verfolgte wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt, so bestimmt sich seine Einreihung in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung des Elternteils oder Großelternteils, der den Unterhalt des Verfolgten überwiegend bestritten hat.

§ 12

Hundertsatz des Unfallruhegehalts und der Versorgungsbezüge

(1) Das Unfallruhegehalt im Sinne dieser Verordnung beträgt 66²/₃ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 10).

(2) Der Rente der Witwe und des Witwers sind 60 vom Hundert, der Rente für jedes Kind und für jeden elternlosen Enkel 30 vom Hundert und der Rente für einen Verwandten der aufsteigenden Linie oder einen Adoptivelternteil oder mehrere zusammen 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts zugrunde zu legen.

§ 13

Hundertsatz der Rente

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung der Absätze 2 bis 5 beträgt der Hundertsatz der Rente der Hinterbliebenen 100 vom Hundert der in § 12 bestimmten Beträge.

(2) Rechtfertigen die nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umstände eine Ermäßigung des Hundertsatzes der Rente, so kann der Hundertsatz bis auf 30 vom Hundert ermäßigt werden.

(3) Zu den nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umständen gehören insbesondere

1. eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge aus zumutbarer Tätigkeit,
2. eigener Arbeitsverdienst, den der Hinterbliebene zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist,
3. Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
4. Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen und Erträgnisse aus Wertpapieren, es sei denn, daß es sich nachweisbar um Zinsen oder Erträgnisse aus der Anlage von Leistungen handelt, die der Hinterbliebene im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten hat,
5. sonstige Vermögenserträgnisse,
6. Rentenleistungen, die der Hinterbliebene im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten hat oder erhält, sofern diese Leistungen nicht bereits nach den §§ 141 d bis 141 k BEG berücksichtigt werden,
7. sonstige Versorgungsbezüge.

(4) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Hinterbliebenen nicht üblich ist. Einer Witwe ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

1. für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat,
2. das 45. Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war,
4. in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

Einem Witwer ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark, ab 1. September 1965 von 200 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Je volle 50 Deutsche Mark der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes um 10 vom Hundert, höchstens jedoch zu einer Kürzung des Monatsbetrages der Rente um 50 Deutsche Mark.

§ 13 a

Zusammentreffen von Renten für Schaden an Leben mit Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit oder mit Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen

(Entfällt)

§ 14

Mindestrente

Der monatliche Mindestbetrag der Rente nach § 19 BEG darf nicht unterschritten werden, soweit sich aus dem Bundesentschädigungsgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 15

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Hinterbliebenen mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

§ 16

Zahlung der Rente

(1) Die Rente wird in monatlich vorauszahlbaren Beträgen vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. November 1953 an.

(2) Die errechneten und die auszuzahlenden Beträge der Rente sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

2. Ruhen und Erlöschen der Rente

§ 17

Ruhen der Rente

(1) Soweit und solange die Rente nach § 22 BEG in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 ge-

ruht hat, ist dies bei der Bemessung der Summe der rückständigen Rentenbeträge zu berücksichtigen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ruht die Rente vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in den das für das Ruhen der Rente maßgebende Ereignis gefallen ist. Dabei sind die errechneten und die auszuzahlenden Beträge der Rente jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 18

Erlöschen der Rente

Die Rente erlischt

1. für jeden Hinterbliebenen mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jeden Hinterbliebenen mit Ausnahme von Verwandten der aufsteigenden Linie und der Adoptiveltern auch mit dem Ende des Monats, in dem er heiratet oder wiederheiratet,
3. für Kinder und elternlose Enkel auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 vorliegen,
4. für Pflegekinder auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem für ihren Unterhalt und ihre Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
5. für Verwandte der aufsteigenden Linie und für Adoptiveltern auch mit dem Ende des Monats, in dem die Bedürftigkeit weggefallen ist.

§ 18a

Wiederaufleben der Rente

(Entfällt)

3. Anzeigepflicht und Änderung der Verhältnisse

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Der Hinterbliebene ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die in § 13 Abs. 3 genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträgnisse sowie die Änderung der Einkommensverhältnisse,
2. die Verheiratung und Wiederverheiratung,
3. die Beendigung der Schul- und Berufsausbildung im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und den Bezug von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe,
4. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Bezug eines eigenen Einkommens von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
5. die Zahlung eines Betrages von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5,
6. den Fortfall der Bedürftigkeit im Falle des § 17 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BEG.

(2) Hat der Hinterbliebene einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 20

Verletzung der Anzeigepflicht

Kommt der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 19 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 21

Neufestsetzung der Rente bei Änderung der Verhältnisse

(1) Im Falle des § 21 BEG wird die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Hinterbliebene den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

4. Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 19 BEG)

§ 21a

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für

	vom 1. 1. bis 30. 9. 1966	ab 1. 10. 1966
die Witwe	304 DM	316 DM,
den Witwer	304 DM	316 DM,
die Vollwaise	153 DM	159 DM,
die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	115 DM	
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	85 DM	88 DM,
die dritte und jede folgende Halbwaise, je	76 DM	79 DM,
den elternlosen Enkel	153 DM	159 DM,
die Eltern oder Adoptiveltern zusammen	229 DM	238 DM,
einen überlebenden Eltern- oder Adoptivelternteil	153 DM	159 DM.

IV. Kapitalentschädigung

§ 22

Berechnung der Kapitalentschädigung

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem in Absatz 3 genannten früheren Zeitpunkt verflossen ist, der Betrag der nach den §§ 18 bis 20 BEG errechneten Rente zugrunde zu legen ist, der auf den Monat November 1953 entfällt. Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so ist der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(2) Soweit und solange die Rente während eines vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitraumes geruht hätte (§ 22 BEG in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956), ist dies bei der Bemessung der Kapitalentschädigung zu berücksichtigen.

(3) Sind zu einem vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitpunkt Erlöschensgründe (§ 18) eingetreten, so ist der Bemessung der Kapitalentschädigung der Zeitraum vom Tode des Verfolgten bis zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

(4) Bei der Bemessung der Kapitalentschädigung bleibt im Falle des § 23 BEG der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Rente der Witwe oder des Witwers erloschen, und dem Zeitpunkt, in dem sie wieder aufgelebt wäre, unberücksichtigt. § 23 Satz 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

V. Bewertung der im Ausland erzielten Einkünfte

§ 22a

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 ist bei der Bewertung der im Ausland erzielten oder erzielbaren Einkünfte der amtliche Devisenkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs zuungunsten des Hinterbliebenen eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Durchschnittswerte der Devisenkurse und die Kaufkraftrichtzahlen für jedes Jahr gegenüberzustellen.

(2) Sind im Falle des Wiederauflebens der Rente nach § 23 BEG Leistungen auf die Rente anzurechnen, die der Witwe oder dem Witwer auf Grund eines neuen, infolge der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe erworbenen Versorgungs- oder Unterhaltsanspruchs in ausländischer Währung zustehen, so findet für die Bewertung dieser Leistungen Absatz 1 entsprechende Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen

§ 22b

Stichtag für Neufestsetzung der Renten

Renten, die auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes oder dieser Verordnung vom 18. September 1965 an zu gewähren oder neu festzusetzen sind oder deren Ruhen von diesem Zeitpunkt an entfällt, werden mit Wirkung vom 1. September 1965 an gewährt oder neu festgesetzt.

§ 23

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

§ 24

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Es treten in Kraft

1. die §§ 1, 3, 4, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, § 8 Abs. 2, 3, §§ 9 bis 12, § 13 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, Abs. 4, §§ 14 bis 16 Abs. 1, § 18 Nr. 1, 5, §§ 20, 21, 22 Abs. 1, 3, 4 und § 23
   mit Wirkung vom 1. Oktober 1953;
2. § 7 Abs. 3, § 18 Nr. 2
   mit Wirkung vom 1. April 1957;
3. § 13 Abs. 5 Satz 2
   mit Wirkung vom 1. Juni 1960;
4. § 7 Abs. 1, 2 und § 18 Nr. 3
   mit Wirkung vom 1. Juli 1965;
5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 5, Abs. 3, §§ 6, 8 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 2, §§ 17, 18 Nr. 4, §§ 19, 22 Abs. 2, §§ 22a und 22b
   mit Wirkung vom 18. September 1965;
6. § 21a
   mit Wirkung vom 1. Januar 1966.

(2) Es treten außer Kraft

die §§ 2, 13a und 18a mit Wirkung vom 18. September 1965.

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Bei Leistungsverbesserungen für laufende Renten auf Grund der Änderungen in Artikel I dieser Verordnung bedarf es eines neuen Antrags nicht. Im übrigen kann der Berechtigte einen Antrag auf Neufestsetzung seiner Ansprüche auf Entschädigung auf Grund der Änderungen in Artikel I

dieser Verordnung bis zum 30. September 1966 stellen. § 189 Abs. 2 und 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung dieser Verordnung ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind, es sei denn, daß ausdrücklich eine Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausgeschlossen worden ist.

(5) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

Artikel III

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage 1
(zu § 10 der 1. DV-BEG)

Besoldungsübersicht

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 100	4 300	6 800	11 000
	bis 31. 3. 1953	3 596	4 988	7 888	12 760
	bis 31. 12. 1955	4 092	5 676	8 976	14 520
	bis 31. 3. 1957	4 464	6 192	9 792	15 840
	bis 31. 5. 1960	5 148	7 084	10 944	17 480
	bis 31. 12. 1960	5 508	7 580	11 710	18 529
	bis 30. 6. 1962	5 949	8 186	12 647	19 826
	bis 28. 2. 1963	6 306	8 677	13 279	20 817
	bis 30. 9. 1964	6 876	8 677	13 279	20 817
	bis 31. 8. 1965	7 426	9 371	14 209	22 274
	bis 31. 12. 1965	8 400	10 092	15 756	23 250
	bis 30. 9. 1966	8 736	10 496	16 386	24 180
	ab 1. 10. 1966	9 085	10 916	17 041	24 905
2. Unfallruhegehalt (66⅔ % aus Nr. 1)	bis 30. 9. 1951	2 067	2 867	4 534	7 334
	bis 31. 3. 1953	2 398	3 326	5 259	8 507
	bis 31. 12. 1955	2 728	3 784	5 984	9 680
	bis 31. 3. 1957	2 976	4 128	6 528	10 560
	bis 31. 5. 1960	3 432	4 723	7 296	11 653
	bis 31. 12. 1960	3 672	5 054	7 806	12 353
	bis 30. 6. 1962	3 966	5 458	8 432	13 218
	bis 28. 2. 1963	4 204	5 785	8 853	13 878
	bis 30. 9. 1964	4 584	5 785	8 853	13 878
	bis 31. 8. 1965	4 951	6 247	9 473	14 849
	bis 31. 12. 1965	5 600	6 728	10 504	15 500
	bis 30. 9. 1966	5 824	6 997	10 924	16 120
	ab 1. 10. 1966	6 057	7 277	11 361	16 603
3. Witwengeld (60 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	1 500	1 720	2 720	4 400
	bis 31. 3. 1953	1 500	1 996	3 155	5 104
	bis 31. 12. 1955	1 637	2 270	3 590	5 808
	bis 31. 3. 1957	1 786	2 477	3 917	6 336
	bis 31. 5. 1960	2 059	2 834	4 378	6 992
	bis 31. 12. 1960	2 204	3 032	4 684	7 412
	bis 30. 6. 1962	2 380	3 275	5 059	7 931
	bis 28. 2. 1963	2 522	3 471	5 312	8 327
	bis 30. 9. 1964	2 750	3 471	5 312	8 327
	bis 31. 8. 1965	2 971	3 748	5 684	8 909
	bis 31. 12. 1965	3 360	4 037	6 302	9 300
	bis 30. 9. 1966	3 494	4 198	6 554	9 672
	ab 1. 10. 1966	3 634	4 366	6 817	9 962
4. Waisengeld (30 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	620	860	1 360	2 200
	bis 31. 3. 1953	719	998	1 578	2 552
	bis 31. 12. 1955	818	1 135	1 795	2 904
	bis 31. 3. 1957	893	1 238	1 958	3 168
	bis 31. 5. 1960	1 030	1 417	2 189	3 496
	bis 31. 12. 1960	1 102	1 516	2 342	3 706
	bis 30. 6. 1962	1 190	1 637	2 530	3 965
	bis 28. 2. 1963	1 261	1 736	2 656	4 163
	bis 30. 9. 1964	1 375	1 736	2 656	4 163
	bis 31. 8. 1965	1 485	1 874	2 842	4 455
	bis 31. 12. 1965	1 680	2 018	3 151	4 650
	bis 30. 9. 1966	1 747	2 099	3 277	4 836
	ab 1. 10. 1966	1 817	2 183	3 408	4 981

Anlage 2
(zu § 11 der 1. DV-BEG)

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 11 Abs. 2	Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	Ab vollendetem 30. Lebensjahr	Ab vollendetem 35. Lebensjahr	Ab vollendetem 40. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Diensteinkommen jährlich Einfacher Dienst	2 400,—	2 550,—	2 700,—	2 850,—	3 000,—	3 150,—	3 300,—
2. Diensteinkommen jährlich Mittlerer Dienst	2 800,—	3 100,—	3 400,—	3 700,—	4 000,—	4 300,—	4 600,—
3. Diensteinkommen jährlich Gehobener Dienst	3 600,—	4 200,—	4 800,—	5 400,—	6 000,—	6 600,—	7 200,—
4. Diensteinkommen jährlich Höherer Dienst	4 900,—	6 000,—	7 100,—	8 200,—	9 300,—	10 400,—	11 500,—

Siebente Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 28. April 1966

Auf Grund der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) in der Fassung vom 20. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 269, 270), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 955), erhält folgende Fassung:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes — 3. DV-BEG —

I. Selbständige Berufe

1. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Abgrenzung gegenüber dem Schaden in der Nutzung des Eigentums und des Vermögens

Der Ausfall an Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb gilt insoweit als Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft, als es sich um den Ausfall an Entgelt für die Tätigkeit des Verfolgten als Betriebsinhaber handelt.

§ 2

Selbständige Erwerbstätigkeit

Selbständige Erwerbstätigkeit ist jede berufsmäßig ausgeübte und auf Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit von nicht nur vorübergehender Dauer, die nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausgeübt worden ist.

§ 3

Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit

(1) Eine Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn dem Verfolgten die Fortsetzung dieser Tätigkeit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unmöglich gemacht worden ist. Die Ausübung eines gegen den Verfolgten selbst gerichteten Zwangs ist nicht erforderlich.

(2) Eine Verdrängung aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn dem Verfolgten nach § 15 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes oder nach § 15 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes das Eigentum am Erbhof entzogen worden ist, weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als nicht mehr ehrbar oder als nicht mehr bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes gegolten hat.

(3) Das gleiche gilt, wenn das Pachtamt einen Landpachtvertrag nach § 6 Abs. 1 der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) vor der vereinbarten Zeit aufgehoben hat, weil der Verfolgte als Pächter aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet im Sinne der Reichspachtschutzordnung gegolten hat.

§ 4

Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist jede Behinderung dieser Tätigkeit nach Art und Umfang durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen. § 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Eine Beschränkung in der Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, §§ 77 ff. der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet worden ist, weil der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als nicht mehr ehrbar oder als nicht mehr bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes gegolten hat.

(3) Die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, §§ 74 bis 76 der Erbhofverfahrensordnung ist in der Regel als Beschränkung in der Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen.

§ 5

Mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten

Hat der Verfolgte gleichzeitig mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten ausgeübt und ist er nicht aus jeder dieser Erwerbstätigkeiten verdrängt worden, so liegt eine Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit vor. § 66 Abs. 3 BEG findet Anwendung.

2. Die gesetzlichen Ansprüche

a) Darlehen

§ 6

Anderweitige Beschaffung von Geldmitteln

Der Verfolgte kann sich die Geldmittel auch dann nicht anderweitig beschaffen (§ 69 Abs. 1 BEG), wenn er sie nur zu Bedingungen erhalten kann, die für ihn wirtschaftlich nicht tragbar sind.

§ 7

Tatsächliche Voraussetzungen für das Darlehen

Der Verfolgte hat Anspruch auf Darlehen, wenn es wahrscheinlich ist, daß ihm dadurch die erfolgreiche Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der früheren oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht wird. Das gleiche gilt für Darlehen zur Festigung der Grundlage der bereits aufgenommenen früheren oder einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

§ 8

Höhe des Darlehens

Bei der Bemessung des Darlehens ist der Umfang des früheren Unternehmens oder der früheren Teilhaberschaft zu berücksichtigen.

§ 9

Unmöglichkeit der Sicherung

Ist die Sicherung des Darlehens nicht möglich, so kann es auch ohne Sicherung gegeben werden, wenn nach der persönlichen und fachlichen Eignung des Verfolgten und seinen Erwerbsaussichten die Tilgung des Darlehens nicht wesentlich gefährdet erscheint.

§ 10

Zusätzliches Darlehen

Auf das zusätzliche Darlehen sind die §§ 6 bis 9 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Darlehen für den überlebenden Ehegatten und die Kinder

(1) Dem Ehegatten im Sinne des § 73 Abs. 1 BEG sind gleichgestellt

1. Personen, deren Verbindung mit dem Verfolgten auf Grund des Bundesgesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter oder auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt worden sind;
2. die Frau, deren Ehe mit dem Verfolgten nachträglich durch eine Anordnung auf Grund des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung geschlossen worden ist.

(2) Kinder im Sinne des § 73 Abs. 1 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(3) Mehreren Berechtigten, welche die frühere Erwerbstätigkeit des Verfolgten wiederaufgenommen haben oder wiederaufzunehmen beabsichtigen, steht der Anspruch auf das Darlehen nur gemeinsam zu.

(4) Ein Darlehen nach § 73 BEG ist nicht zu gewähren, wenn der Berechtigte ein Darlehen nach den §§ 69, 72 und 90 BEG erhalten kann. Hat der Berechtigte Anspruch auf ein Darlehen nach § 117 BEG, so ist ein Darlehen nach § 73 BEG nur zu gewähren, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist.

b) Kapitalentschädigung

§ 12

Zeitliche Begrenzung der Kapitalentschädigung

(1) Eine Wiederaufnahme der früheren oder einer gleichwertigen Erwerbstätigkeit in vollem Umfange gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 BEG ist als gegeben anzusehen, wenn der Verfolgte die Erwerbstätigkeit in dem Gebiet des Staates wiederaufgenommen hat, in dem er vor der Schädigung in seinem beruflichen Fortkommen erwerbstätig gewesen ist, und er nachhaltig mindestens Einkünfte in gleicher Höhe wie vor Beginn der Schädigung im beruflichen Fortkommen erzielt hat.

(2) Das Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG und die Höhe der nach § 75 Abs. 3 BEG zu gewährenden Zuschläge sind der als Anlage 1 beigefügten Einkommensübersicht zu entnehmen.

§ 13

Berechnung der Kapitalentschädigung

Der Berechnung der Kapitalentschädigung ist die als Anlage 2 beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Diensteinkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld) dieser Beamtengruppen, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist.

§ 14

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung. Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage 3 beigefügte Besoldungsübersicht maßgebend, die das durchschnittliche Diensteinkommen der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden im beruflichen Fortkommen verursacht hat, auszugehen.

(2) Durchschnittseinkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG ist der durchschnittliche Gesamt-

betrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit. Dabei ist Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb nur insoweit zu berücksichtigen, als es ein Entgelt für die Tätigkeit des Verfolgten als Betriebsinhaber darstellt.

(3) Die Berufsausbildung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG umfaßt auch die vorberufliche Ausbildung und die Weiterbildung.

(4) Stand der Verfolgte im Zeitpunkt der Schädigung erst am Anfang der Ausübung seines Berufs und hatte er aus diesem Grunde seine Erwerbstätigkeit noch nicht voll entfalten können, so bemißt sich seine wirtschaftliche Stellung nach dem Einkommen, das er ohne die Verfolgung voraussichtlich erzielt hätte. Läßt sich das voraussichtliche Einkommen nicht feststellen, so bemißt sich die wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen, das im gleichen Beruf Erwerbstätige in der Regel erzielt haben.

§ 15

Erreichbare Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten

(1) Die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 2 BEG sind der als Anlage 4 beigefügten Besoldungsübersicht zu entnehmen.

(2) Für die Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist das Lebensalter des Verfolgten am Ende des Entschädigungszeitraums maßgebend. Ist der Entschädigungszeitraum im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht beendet, so tritt an die Stelle des Lebensalters des Verfolgten am Ende des Entschädigungszeitraums das Lebensalter im Zeitpunkt der Entscheidung.

§ 16

Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(Entfällt)

§ 17

Berücksichtigung des anderweitigen Arbeitseinkommens nach § 77 BEG

Die Kapitalentschädigung nach § 76 Abs. 1, 3 und 4 BEG wird nur insoweit gekürzt, als der nach § 76 Abs. 1 BEG errechnete Betrag zusammen mit dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten (§ 15) übersteigt. Dabei sind das seit dem 1. Juli 1948 erzielte Einkommen und die Kapitalentschädigung für den gesamten Entschädigungszeitraum den während dieses Zeitraums erreichbaren Dienstbezügen eines vergleichbaren Bundesbeamten gegenüberzustellen.

§ 18

Umrechnung der Kapitalentschädigung

(Entfällt)

§ 19

Weiterleistung der Kapitalentschädigung

Der der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegte Jahresbetrag wird nach § 80 BEG in monatlichen Teilbeträgen weitergezahlt, bis der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung nach § 123 BEG erreicht ist oder der Entschädigungszeitraum nach Maßgabe der §§ 75, 79 BEG endet.

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die gemäß § 19 zu einer Beendigung der Zahlung der monatlichen Teilbeträge führen.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

c) Rente

§ 21

Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht

(1) Voraussetzung für das Wahlrecht nach § 82 BEG ist, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung weder seine frühere oder eine gleichwertige Erwerbstätigkeit in vollem Umfange noch eine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, und ihm die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten ist. § 12 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit im Sinne des § 82 Abs. 3 BEG gelten die laufenden Leistungen einschließlich der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Verfolgte auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhält, sofern sie nicht ausschließlich auf seinen eigenen Geldleistungen beruhen.

(3) Der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, ist eine Versorgung dann gleichzuachten, wenn die laufenden Leistungen den nach § 83 BEG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen.

§ 22

Berechnung der Rente

(1) Der Berechnung der Rente ist die als Anlage 5 a und b beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Diensteinkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld), die durchschnittlichen Versorgungsbezüge sowie zwei Drittel dieser Versorgungsbezüge, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist.

(2) § 14 findet Anwendung.

§ 22a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente (§ 83 Abs. 2 BEG)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt ab 1. Oktober 1966 1 030 Deutsche Mark.

§ 22b

Zahlung der Rente

Die Rente wird in monatlich vorauszahlbaren Beträgen vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. November 1953 an.

§ 23

Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953

(1) Die Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 (§ 83 Abs. 3 BEG) wird in Deutscher Mark und auf der Grundlage des Monatsbetrages der Rente berechnet, der dem Verfolgten für den Monat November 1953 zusteht oder, wenn eine Rente erst von einem späteren Zeitpunkt an gezahlt wird, zustehen würde.

(2) Der Anspruch auf diese Entschädigung ist nach § 13 BEG vererblich und nach § 14 BEG übertragbar.

§ 24

Rente für den überlebenden Ehegatten und die Kinder

(1) Kinder im Sinne des § 85 Abs. 1, § 85a Abs. 1 und § 86 Abs. 3 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(2) Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG sind insbesondere

1. Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
2. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen,
3. Hinterbliebenenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. Rentenleistungen nach dem BEG für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen, sofern diese wegen des Todes des Verfolgten gezahlt werden.

(3) Die §§ 141d bis 141k BEG bleiben unberührt.

(4) Der monatliche Freibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG beträgt vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1966 240 Deutsche Mark und ab 1. Oktober 1966 250 Deutsche Mark.

(5) Steht mehreren Berechtigten eine Rente zu, so wird die Rente des einzelnen Berechtigten nach § 85 Abs. 2 BEG nur insoweit gekürzt, als seine eigenen Versorgungsbezüge die Freibeträge nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG und nach Absatz 4 übersteigen.

(6) In den Fällen der §§ 85a und 86 BEG ist das Erfordernis, daß der Verfolgte vor seinem Tode keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet (§ 82 Abs. 2 BEG), als gegeben anzusehen, wenn diese Voraussetzung während eines längeren Zeitraums vorgelegen hat.

(7) In den Fällen des § 86 Abs. 3 Satz 2 BEG findet § 23 entsprechende Anwendung.

§ 24a

Rente für den überlebenden Ehegatten in den Fällen des § 86 Abs. 6 BEG

(1) Der Rentenanspruch des überlebenden Ehegatten nach § 86 Abs. 6 BEG besteht nach Maßgabe des § 4a BEG nur, wenn der Verfolgte vor dem 31. Dezember 1952 verstorben ist.

(2) Ein Rentenanspruch der Kinder des verstorbenen Verfolgten besteht nach § 86 Abs. 6 BEG nicht.

(3) Im übrigen findet § 24 entsprechende Anwendung.

§ 25

Beginn der Rentenzahlung für den überlebenden Ehegatten und die Kinder

(1) Die Renten nach den §§ 85 und 85a BEG werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der dem Monat folgt, in dem der Verfolgte verstorben ist.

(2) In den Fällen des § 86 Abs. 1 bis 3 BEG wird die Rente vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Verfolgte verstorben ist.

§ 25a

Erlöschen der Rente

Die Rente erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jeden Hinterbliebenen in den Fällen der §§ 85, 85a und 86 BEG auch mit dem Ende des Monats, in dem er heiratet oder wiederheiratet,
3. für jedes Kind in den Fällen der §§ 85, 85a und 86 BEG auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 13. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 292) vorliegen.

§ 26

Anzeigepflicht

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die gemäß §§ 85, 85a und 86 BEG zu einer Beendigung der Rentenzahlung oder zu einer Minderung der Rente führen.

(2) Hat der Berechtigte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

(3) Kommt der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter der Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 27

Änderung der Verhältnisse

(1) Die Rente nach den §§ 85, 85a und 86 BEG wird im Falle des § 206 BEG mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Berechtigte den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

II. Unselbständige Berufe

1. Privater Dienst. Die gesetzlichen Ansprüche

a) Darlehen

§ 28

Voraussetzung für die Darlehnsgewährung

(1) Voraussetzung für die erfolgreiche Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist insbesondere die persönliche und fachliche Eignung des Verfolgten und die Wahrscheinlichkeit, daß ihm die Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

(2) Auf die Gewährung von Darlehen finden im übrigen die §§ 6, 7 Satz 2 und § 9 entsprechende Anwendung.

b) Kapitalentschädigung

§ 29

Berechnung der Kapitalentschädigung

Auf die Kapitalentschädigung des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten finden die §§ 5, 12, 13, 15, 19 und 20 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Verdrängung die Entlassung oder das vorzeitige Ausscheiden und der wesentlichen Beschränkung die Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung gleichzusetzen sind.

§ 30

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe findet § 14 entsprechende Anwendung.

(2) War der Verfolgte mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

§ 31

Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(Entfällt)

§ 32

Berücksichtigung anderweitigen Einkommens

Für die Berücksichtigung des durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommens findet § 17 entsprechende Anwendung.

c) Rente

§ 33

Berechnung der Rente

(1) Die Rente, die der Verfolgte an Stelle einer Kapitalentschädigung wählen kann, wird als Jahresrente durch Teilung der festgesetzten Kapitalentschädigung unter Anwendung der in Absatz 2 für die jeweilige Lebensaltersstufe bestimmten Teilungszahl errechnet.

(2)

Lebensaltersstufe	Teilungszahl bis zum 31. 12. 1960	Teilungszahl ab 1. 1. 1961
bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	6	5,4
ab vollendetem 55. Lebensjahr	4	3,6.

(3) Für die Einreihung in die Lebensaltersstufen ist das Lebensalter des Verfolgten in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(4) Die monatlichen Rentenbeträge, die sich nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 errechnen, werden ab 1. Januar 1966 um 4 vom Hundert erhöht. Die sich danach ergebenden Rentenbeträge bis 750 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. Oktober 1966 um weitere 4 vom Hundert erhöht; Rentenbeträge ab 751 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. Oktober 1966 um 3 vom Hundert, mindestens jedoch um einen monatlichen Betrag von 30 Deutsche Mark erhöht.

(5) Die Rente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig ist, frühestens jedoch vom 1. November 1953 an. Bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

§ 33a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente (§ 95 Abs. 1 BEG)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt ab 1. Oktober 1966 1 030 Deutsche Mark.

§ 34

Mindestrente

(1) Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln im Sinne des § 95 Abs. 3 Satz 1 BEG sind insbesondere

1. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder Ruhelohn,
2. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen,

3. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. Rentenleistungen nach BEG für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen.

(2) Die §§ 141 d bis 141 k BEG bleiben unberührt.

(3) Die monatlichen Freibeträge nach § 95 Abs. 3 BEG betragen für

	vom 1. 1. bis 30. 9. 1966	ab 1. 10. 1966
den unverheirateten Verfolgten	415 DM	430 DM
den verheirateten Verfolgten	520 DM	540 DM
jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind	42 DM	45 DM.

(4) Die §§ 26 und 27 finden entsprechende Anwendung.

§ 35

Grundlagen der Berechnung für die Rente des überlebenden Ehegatten und der Kinder

(1) Auf die Rente nach den §§ 97, 97 a und 98 BEG finden die §§ 24 bis 27 entsprechende Anwendung.

(2) In den Fällen der §§ 97 a und 98 BEG ist das Erfordernis, daß vor dem Tode des Verfolgten die Voraussetzungen für das Wahlrecht nach § 94 BEG vorlagen, als gegeben anzusehen, wenn der Verfolgte vor seinem Tode das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder während eines längeren Zeitraums in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig gewesen ist. Bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

(3) Im Falle des § 97 Abs. 2 BEG werden die in § 95 Abs. 3 BEG genannten Beträge für die Witwe oder den Witwer durch folgende Beträge ersetzt:

bis 31. Dezember 1960	260 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	310 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	360 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	375 Deutsche Mark,
ab 1. Oktober 1966	390 Deutsche Mark.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können,

bis 31. Dezember 1960	um 20 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	um 30 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	um 40 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	um 42 Deutsche Mark,
ab 1. Oktober 1966	um 45 Deutsche Mark.

(4) Haben neben der Witwe oder dem Witwer auch Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in § 95 Abs. 3 BEG genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960	100 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	110 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	130 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	135 Deutsche Mark,
ab 1. Oktober 1966	140 Deutsche Mark.

(5) Haben nur die Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in Absatz 4 genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960	120 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	140 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	170 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	177 Deutsche Mark,
ab 1. Oktober 1966	185 Deutsche Mark.

§ 35 a

Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres im Falle des § 98 BEG

Für die Berechnung der Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres im Falle des § 98 BEG findet § 23 entsprechende Anwendung. Dabei ist § 95 BEG zu berücksichtigen.

§ 35 b

Rente für den überlebenden Ehegatten im Falle der §§ 98, 86 Abs. 4 und 6 BEG

(1) Für die Berechnung der Rente nach den §§ 98, 86 Abs. 4 und 6 BEG findet § 33 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des in § 33 Abs. 3 genannten Lebensalters das Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt seines Todes tritt.

(2) Im Falle der §§ 98, 86 Abs. 6 BEG ist die gemäß § 92 BEG zu errechnende Kapitalentschädigung des Verfolgten in vollem Umfange zugrunde zu legen.

(3) § 97 Abs. 2 Satz 1 BEG sowie die §§ 24 a und 35 finden entsprechende Anwendung.

§ 35 c

Erlöschen der Rente

Für das Erlöschen der Rente findet § 25 a entsprechende Anwendung.

2. Angestellte und Arbeiter im Sinne der §§ 109 und 110 BEG

§ 36

Ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn liegt vor, wenn dem Angestellten oder Arbeiter durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung (Statut) oder Einzelvertrag eine Anwartschaft auf eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Altersgrenze oder auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war.

III. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit

§ 37

(1) Unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 113 BEG sind auch die Tätigkeit im öffentlichen Dienst und der Dienst bei Religionsgesellschaften.

(2) § 113 Abs. 1 BEG findet keine Anwendung, wenn der Verfolgte nur in einer Nebentätigkeit geschädigt worden ist. Eine Nebentätigkeit ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der Verfolgte aus einer Tätigkeit ein Einkommen von weniger als 25 vom Hundert des Gesamteinkommens aus seiner Erwerbstätigkeit erzielt hat.

(3) Im Falle des § 113 Abs. 1 BEG bemißt sich die Entschädigung nach den Vorschriften, die für die Schädigung durch wesentliche Beschränkung in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung gelten. Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn dem Verfolgten auch nach der Schädigung Einkünfte aus seiner gesamten Erwerbstätigkeit verblieben sind, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bieten (§ 12).

(4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der in einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigte Verfolgte in einer dieser Erwerbstätigkeiten nur durch wesentliche Beschränkung oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung geschädigt worden ist.

(5) § 113 Abs. 2 und 3 BEG findet auch dann Anwendung, wenn der Verfolgte nacheinander selbständig und unselbständig erwerbstätig war und in beiden Erwerbstätigkeiten geschädigt worden ist.

IV. Schaden in der Ausbildung

§ 38

(1) Kinder im Sinne des § 119 Abs. 1 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(2) Die Voraussetzung, daß für die Kinder nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, gilt auch dann als erfüllt, wenn sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung infolge der gegen die Eltern gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert hat.

V. Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten

§ 38 a

(1) Der Monatsbetrag der Rente nach § 156 Abs. 3 BEG beträgt ab 1. Januar 1966 260 Deutsche Mark, ab 1. Oktober 1966 270 Deutsche Mark.

(2) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 1 BEG beträgt ab 1. Januar 1966 198 Deutsche Mark, ab 1. Oktober 1966 206 Deutsche Mark.

(3) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 2 BEG beträgt ab 1. Januar 1966 99 Deutsche Mark, ab 1. Oktober 1966 103 Deutsche Mark.

VI. Bewertung der im Ausland erzielten Einkünfte

§ 39

In den Fällen der §§ 12, 17, 21, 29, 32 und 37 Abs. 3 ist bei der Bewertung der im Ausland erzielten Einkünfte der amtliche Devisenkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs zuungunsten des Verfolgten eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Durchschnittswerte der Devisenkurse und die Kaufkraftrichtzahlen für jedes Jahr gegenüberzustellen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 40

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf die laufende Rente nach § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Berechtigten mindestens die Hälfte des Monatsbetrages der festgesetzten Rente verbleibt.

§ 41

Aufrundung der Entschädigungsleistungen

Die errechneten und die auszuzahlenden Beträge der Kapitalentschädigung und der Rente sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 41 a

Stichtag für Neufestsetzung der Renten

Renten, die auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes oder dieser Verordnung vom 18. September 1965 an zu gewähren oder neu festzusetzen sind, werden mit Wirkung vom 1. September 1965 an gewährt oder neu festgesetzt.

§ 42

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

§ 43

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Es treten in Kraft

1. §§ 1 bis 15, 17, 19 bis 22, 22 b, 23, 24 Abs. 1, 3, 5 und 7, §§ 25, 25 a, 27, 28, 30, 32, 33 Abs. 1 bis 3 und 5, § 34 Abs. 1, 2 und 4, §§ 35 a, 35 c, 36 bis 38, 39, 40 und 42
   mit Wirkung vom 1. Oktober 1953;
2. § 24 Abs. 2 und 6, §§ 24 a, 26, 29, 35, 35 b, 41 und 41 a
   mit Wirkung vom 18. September 1965;
3. §§ 22 a, 24 Abs. 4, § 33 Abs. 4, §§ 33 a, 34 Abs. 3 und § 38 a
   mit Wirkung vom 1. Januar 1966.

(2) Es treten außer Kraft

§§ 16, 18 und 31

mit Wirkung vom 18. September 1965.

Artikel II
Übergangsvorschriften

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Bei Leistungsverbesserungen für laufende Renten auf Grund der Änderungen in Artikel I dieser Verordnung bedarf es eines neuen Antrages nicht. Im übrigen kann der Berechtigte einen Antrag auf Neufestsetzung seiner Ansprüche auf Entschädigung auf Grund der Änderungen in Artikel I dieser Verordnung bis zum 30. September 1966 stellen. § 189 Abs. 2 und 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung dieser Verordnung ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind, es sei denn, daß ausdrücklich eine Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausgeschlossen worden ist.

(5) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

Artikel III
Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel IV
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage 1
zu §§ 12 und 21 der 3. DV-BEG

Einkommensübersicht

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr			Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr			Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr			Ab vollendetem 55. Lebensjahr		
1. Einfacher Dienst			+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	3 000,—	3 600,—	3 900,—	3 300,—	3 960,—	4 290,—	3 600,—	4 320,—	4 680,—	3 900,—	4 680,—	5 070,—
	Monatseinkommen	250,—	300,—	325,—	275,—	330,—	357,50	300,—	360,—	390,—	325,—	390,—	422,50
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	3 600,—	4 320,—	4 680,—	3 900,—	4 680,—	5 070,—	4 200,—	5 040,—	5 460,—	4 500,—	5 400,—	5 850,—
	Monatseinkommen	300,—	360,—	390,—	325,—	390,—	422,50	350,—	420,—	455,—	375,—	450,—	487,50
bis 31. 12. 1965	Jahreseinkommen	3 900,—	4 680,—	5 070,—	4 200,—	5 040,—	5 460,—	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 800,—	5 760,—	6 240,—
	Monatseinkommen	325,—	390,—	422,50	350,—	420,—	455,—	375,—	450,—	487,50	400,—	480,—	520,—
ab 1. 1. 1966	Jahreseinkommen	4 200,—	5 040,—	5 460,—	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 800,—	5 760,—	6 240,—	5 100,—	6 120,—	6 630,—
	Monatseinkommen	350,—	420,—	455,—	375,—	450,—	487,50	400,—	480,—	520,—	425,—	510,—	552,50
2. Mittlerer Dienst			+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	3 600,—	4 320,—	4 680,—	4 050,—	4 860,—	5 265,—	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 950,—	5 940,—	6 435,—
	Monatseinkommen	300,—	360,—	390,—	337,50	405,—	438,75	375,—	450,—	487,50	412,50	495,—	536,25
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	4 500,—	5 400,—	5 850,—	4 950,—	5 940,—	6 435,—	5 400,—	6 480,—	7 020,—	5 850,—	7 020,—	7 605,—
	Monatseinkommen	375,—	450,—	487,50	412,50	495,—	536,25	450,—	540,—	585,—	487,50	585,—	633,75
bis 31. 12. 1965	Jahreseinkommen	4 950,—	5 940,—	6 435,—	5 400,—	6 480,—	7 020,—	5 850,—	7 020,—	7 605,—	6 300,—	7 560,—	8 190,—
	Monatseinkommen	412,50	495,—	536,25	450,—	540,—	585,—	487,50	585,—	633,75	525,—	630,—	682,50
ab 1. 1. 1966	Jahreseinkommen	5 400,—	6 480,—	7 020,—	5 850,—	7 020,—	7 605,—	6 300,—	7 560,—	8 190,—	6 750,—	8 100,—	8 775,—
	Monatseinkommen	450,—	540,—	585,—	487,50	585,—	633,75	525,—	630,—	682,50	562,50	675,—	731,25
3. Gehobener Dienst			+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	4 800,—	5 760,—	6 240,—	5 700,—	6 840,—	7 410,—	6 600,—	7 920,—	8 580,—	7 500,—	9 000,—	9 750,—
	Monatseinkommen	400,—	480,—	520,—	475,—	570,—	617,50	550,—	660,—	715,—	625,—	750,—	812,50
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	6 000,—	7 200,—	7 800,—	6 900,—	8 280,—	8 970,—	7 800,—	9 360,—	10 140,—	8 700,—	10 440,—	11 310,—
	Monatseinkommen	500,—	600,—	650,—	575,—	690,—	747,50	650,—	780,—	845,—	725,—	870,—	942,50
bis 31. 12. 1965	Jahreseinkommen	6 600,—	7 920,—	8 580,—	7 500,—	9 000,—	9 750,—	8 400,—	10 080,—	10 920,—	9 300,—	11 160,—	12 090,—
	Monatseinkommen	550,—	660,—	715,—	625,—	750,—	812,50	700,—	840,—	910,—	775,—	930,—	1 007,50
ab 1. 1. 1966	Jahreseinkommen	7 200,—	8 640,—	9 360,—	8 100,—	9 720,—	10 530,—	9 000,—	10 800,—	11 700,—	9 900,—	11 880,—	12 870,—
	Monatseinkommen	600,—	720,—	780,—	675,—	810,—	877,50	750,—	900,—	975,—	825,—	990,—	1 072,50
4. Höherer Dienst			+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %		+ 20 %	+ 30 %
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	7 200,—	8 640,—	9 360,—	8 400,—	10 080,—	10 920,—	9 600,—	11 520,—	12 480,—	10 800,—	12 960,—	14 040,—
	Monatseinkommen	600,—	720,—	780,—	700,—	840,—	910,—	800,—	960,—	1 040,—	900,—	1 080,—	1 170,—
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	8 400,—	10 080,—	10 920,—	9 600,—	11 520,—	12 480,—	10 800,—	12 960,—	14 040,—	12 000,—	14 400,—	15 600,—
	Monatseinkommen	700,—	840,—	910,—	800,—	960,—	1 040,—	900,—	1 080,—	1 170,—	1 000,—	1 200,—	1 300,—
bis 31. 12. 1965	Jahreseinkommen	9 000,—	10 800,—	11 700,—	10 200,—	12 240,—	13 260,—	11 400,—	13 680,—	14 820,—	12 600,—	15 120,—	16 380,—
	Monatseinkommen	750,—	900,—	975,—	850,—	1 020,—	1 105,—	950,—	1 140,—	1 235,—	1 050,—	1 260,—	1 365,—
ab 1. 1. 1966	Jahreseinkommen	9 600,—	11 520,—	12 480,—	10 800,—	12 960,—	14 040,—	12 000,—	14 400,—	15 600,—	13 200,—	15 840,—	17 160,—
	Monatseinkommen	800,—	960,—	1 040,—	900,—	1 080,—	1 170,—	1 000,—	1 200,—	1 300,—	1 100,—	1 320,—	1 430,—

Anlage 2
zu § 13 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Kapitalentschädigung

Lebensalter im Zeitpunkt der Schädigung	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Einfacher Dienst				
a) Diensteinkommen jährlich	2 700,—	3 000,—	3 300,—	3 450,—
b) ³/₄ des Diensteinkommens jährlich (monatlich)	2 028,— (169,—)	2 256,— (188,—)	2 484,— (207,—)	2 592,— (216,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach § 76 Abs. 3, § 92 Abs. 2 BEG jährlich (monatlich)	2 436,— (203,—)	2 712,— (226,—)	2 976,— (248,—)	3 108,— (259,—)
2. Mittlerer Dienst				
a) Diensteinkommen jährlich	3 400,—	4 000,—	4 600,—	4 900,—
b) ³/₄ des Diensteinkommens jährlich (monatlich)	2 556,— (213,—)	3 000,— (250,—)	3 456,— (288,—)	3 684,— (307,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach § 76 Abs. 3, § 92 Abs. 2 BEG jährlich (monatlich)	3 072,— (256,—)	3 600,— (300,—)	4 152,— (346,—)	4 416,— (368,—)
3. Gehobener Dienst				
a) Diensteinkommen jährlich	4 800,—	6 000,—	7 200,—	7 800,—
b) ³/₄ des Diensteinkommens jährlich (monatlich)	3 600,— (300,—)	4 500,— (375,—)	5 400,— (450,—)	5 856,— (488,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach § 76 Abs. 3, § 92 Abs. 2 BEG jährlich (monatlich)	4 320,— (360,—)	5 400,— (450,—)	6 480,— (540,—)	7 032,— (586,—)
4. Höherer Dienst				
a) Diensteinkommen jährlich	7 100,—	9 300,—	11 500,—	12 600,—
b) ³/₄ des Diensteinkommens jährlich (monatlich)	5 328,— (444,—)	6 984,— (582,—)	8 628,— (719,—)	9 456,— (788,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach § 76 Abs. 3, § 92 Abs. 2 BEG jährlich (monatlich)	6 396,— (533,—)	8 376,— (698,—)	10 356,— (863,—)	11 352,— (946,—)

Anlage 3
zu § 14 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 14 Abs. 1	Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	Ab vollendetem 30. Lebensjahr	Ab vollendetem 35. Lebensjahr	Ab vollendetem 40. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Diensteinkommen jährlich Einfacher Dienst	2 400,—	2 550,—	2 700,—	2 850,—	3 000,—	3 150,—	3 300,—
2. Diensteinkommen jährlich Mittlerer Dienst	2 800,—	3 100,—	3 400,—	3 700,—	4 000,—	4 300,—	4 600,—
3. Diensteinkommen jährlich Gehobener Dienst	3 600,—	4 200,—	4 800,—	5 400,—	6 000,—	6 600,—	7 200,—
4. Diensteinkommen jährlich Höherer Dienst	4 900,—	6 000,—	7 100,—	8 200,—	9 300,—	10 400,—	11 500,—

Anlage 4
zu §§ 15 und 17 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

1. Einfacher Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge bis 30. 9. 1951	2 700	3 000	3 300	3 450
bis 31. 3. 1953	3 132	3 480	3 828	4 002
bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
bis 31. 5. 1960	4 680	4 914	5 148	5 244
bis 31. 12. 1960	5 008	5 258	5 508	5 611
bis 30. 6. 1962	5 409	5 679	5 949	6 060
bis 28. 2. 1963	5 734	6 020	6 306	6 424
bis 30. 9. 1964	5 784	6 096	6 720	6 876
bis 31. 8. 1965	6 247	6 584	7 258	7 426

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 12. 1965	6 872	7 636	8 018	8 400
bis 30. 9. 1966	7 147	7 941	8 339	8 736
ab 1. 10. 1966	7 433	8 259	8 673	9 085

2. Mittlerer Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge bis 30. 9. 1951	3 400	4 000	4 600	4 900
bis 31. 3. 1953	3 944	4 640	5 336	5 684
bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
bis 31. 5. 1960	5 698	6 622	7 084	7 448
bis 31. 12. 1960	6 097	7 086	7 580	7 969
bis 30. 6. 1962	6 585	7 653	8 186	8 607
bis 30. 9. 1964	6 980	8 112	8 677	9 123
bis 31. 8. 1965	7 538	8 761	9 371	9 853

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 12. 1965	8 148	9 120	9 606	10 092
bis 30. 9. 1966	8 474	9 485	9 990	10 496
ab 1. 10. 1966	8 813	9 864	10 390	10 916

3. Gehobener Dienst

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	4 800	6 000	7 200	7 800
	bis 31. 3. 1953	5 568	6 960	8 352	9 048
	bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
	bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
	bis 31. 5. 1960	7 752	9 576	10 944	11 700
	bis 31. 12. 1960	8 295	10 246	11 710	12 519
	bis 30. 6. 1962	8 959	11 066	12 647	13 395
	bis 30. 9. 1964	9 497	11 730	13 279	14 065
	bis 31. 8. 1965	10 257	12 551	14 209	15 050

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 12. 1965	11 490	13 296	14 198	15 100
bis 30. 9. 1966	11 950	13 828	14 766	15 704
ab 1. 10. 1966	12 428	14 381	15 357	16 332

4. Höherer Dienst

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	7 100	9 300	11 500	12 600
	bis 31. 3. 1953	8 236	10 788	13 340	14 616
	bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
	bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
	bis 31. 5. 1960	10 792	14 136	17 480	18 900
	bis 31. 12. 1960	11 547	14 984	18 529	20 034
	bis 30. 6. 1962	12 471	16 033	19 826	21 436
	bis 30. 9. 1964	13 095	16 835	20 817	22 508
	bis 31. 8. 1965	14 012	18 013	22 274	24 084
	bis 31. 12. 1965	16 360	18 726	22 274	24 084
	bis 30. 9. 1966	17 014	19 475	23 165	24 084
	ab 1. 10. 1966	17 695	20 254	23 860	24 720

Anlage 5a
zu § 22 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Rente

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Einfacher Dienst					
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
	bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
	bis 31. 5. 1960	4 680	4 914	5 148	5 244
	bis 31. 12. 1960	5 008	5 258	5 508	5 611
	bis 30. 6. 1962	5 409	5 679	5 949	6 060
	bis 28. 2. 1963	5 734	6 020	6 306	6 424
	bis 30. 9. 1964	5 784	6 096	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	6 247	6 584	7 258	7 426
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	1 604	2 574	3 267	3 416
	bis 31. 3. 1957	1 750	2 808	3 564	3 726
	bis 31. 5. 1960	2 106	3 194	3 861	3 933
	bis 31. 12. 1960	2 253	3 418	4 131	4 208
	bis 30. 6. 1962	2 433	3 691	4 461	4 545
	bis 28. 2. 1963	2 579	3 912	4 729	4 818
	bis 30. 9. 1964	2 603	4 062	5 040	5 157
	bis 31. 8. 1965	2 811	4 387	5 443	5 570
3. Jahresrente (2/3 aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 080	1 716	2 184	2 280
	bis 31. 3. 1957	1 164	1 872	2 376	2 484
	bis 31. 5. 1960	1 404	2 136	2 580	2 628
	bis 31. 12. 1960	1 512	2 280	2 760	2 808
	bis 30. 6. 1962	1 632	2 472	2 976	3 036
	bis 28. 2. 1963	1 728	2 616	3 156	3 216
	bis 30. 9. 1964	1 740	2 712	3 360	3 444
	bis 31. 8. 1965	1 884	2 928	3 636	3 720
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	90	143	182	190
	bis 31. 3. 1957	97	156	198	207
	bis 31. 5. 1960	117	178	215	219
	bis 31. 12. 1960	126	190	230	234
	bis 30. 6. 1962	136	206	248	253
	bis 28. 2. 1963	144	218	263	268
	bis 30. 9. 1964	145	226	280	287
	bis 31. 8. 1965	157	244	303	310
2. Mittlerer Dienst					
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
	bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
	bis 31. 5. 1960	5 698	6 622	7 084	7 448
	bis 31. 12. 1960	6 097	7 086	7 580	7 969
	bis 30. 6. 1962	6 585	7 653	8 186	8 607
	bis 30. 9. 1964	6 980	8 112	8 677	9 123
	bis 31. 8. 1965	7 538	8 761	9 371	9 853
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	2 020	3 432	4 554	4 851
	bis 31. 3. 1957	2 203	3 744	4 968	5 292
	bis 31. 5. 1960	2 564	4 304	5 313	5 586
	bis 31. 12. 1960	2 743	4 605	5 685	5 977
	bis 30. 6. 1962	2 962	4 973	6 140	6 455
	bis 30. 9. 1964	3 140	5 271	6 508	6 842
	bis 31. 8. 1965	3 391	5 693	7 029	7 389

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
3. Jahresrente (2/3 aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 356	2 292	3 036	3 240
	bis 31. 3. 1957	1 464	2 496	3 312	3 528
	bis 31. 5. 1960	1 716	2 880	3 552	3 732
	bis 31. 12. 1960	1 836	3 072	3 792	3 984
	bis 30. 6. 1962	1 980	3 324	4 104	4 308
	bis 30. 9. 1964	2 100	3 516	4 344	4 572
	bis 31. 8. 1965	2 268	3 804	4 692	4 932
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	113	191	253	270
	bis 31. 3. 1957	122	208	276	294
	bis 31. 5. 1960	143	240	296	311
	bis 31. 12. 1960	153	256	316	332
	bis 30. 6. 1962	165	277	342	359
	bis 30. 9. 1964	175	293	362	381
	bis 31. 8. 1965	189	317	391	411

3. Gehobener Dienst

1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
	bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
	bis 31. 5. 1960	7 752	9 576	10 944	11 700
	bis 31. 12. 1960	8 295	10 246	11 710	12 519
	bis 30. 6. 1962	8 959	11 066	12 647	13 395
	bis 30. 9. 1964	9 497	11 730	13 279	14 065
	bis 31. 8. 1965	10 257	12 551	14 209	15 050
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	2 851	5 148	7 128	7 722
	bis 31. 3. 1957	3 110	5 616	7 776	8 424
	bis 31. 5. 1960	3 488	6 224	8 208	8 775
	bis 31. 12. 1960	3 732	6 660	8 783	9 389
	bis 30. 6. 1962	4 031	7 193	9 486	10 046
	bis 30. 9. 1964	4 273	7 625	9 960	10 548
	bis 31. 8. 1965	4 615	8 159	10 657	11 286
3. Jahresrente (2/3 aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 908	3 432	4 752	5 148
	bis 31. 3. 1957	2 076	3 744	5 184	5 616
	bis 31. 5. 1960	2 328	4 152	5 472	5 856
	bis 31. 12. 1960	2 496	4 440	5 856	6 264
	bis 30. 6. 1962	2 688	4 800	6 336	6 708
	bis 30. 9. 1964	2 856	5 088	6 648	7 032
	bis 31. 8. 1965	3 084	5 448	7 116	7 524
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	159	286	396	429
	bis 31. 3. 1957	173	312	432	468
	bis 31. 5. 1960	194	346	456	488
	bis 31. 12. 1960	208	370	488	522
	bis 30. 6. 1962	224	400	528	559
	bis 30. 9. 1964	238	424	554	586
	bis 31. 8. 1965	257	454	593	627

4. Höherer Dienst

1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
	bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
	bis 31. 5. 1960	10 792	14 136	17 480	18 900
	bis 31. 12. 1960	11 547	14 984	18 529	20 034
	bis 30. 6. 1962	12 471	16 033	19 826	21 436
	bis 30. 9. 1964	13 095	16 835	20 817	22 508
	bis 31. 8. 1965	14 012	18 013	22 274	24 084

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	3 280	6 752	10 626	12 474
	bis 31. 3. 1957	3 578	7 366	11 592	13 608
	bis 31. 5. 1960	3 777	7 775	12 236	14 175
	bis 31. 12. 1960	4 041	8 242	12 990	15 026
	bis 30. 6. 1962	4 364	8 819	13 899	16 078
	bis 30. 9. 1964	4 582	9 260	14 594	16 882
	bis 31. 8. 1965	4 903	9 908	15 616	18 064
3. Jahresrente (2/3 aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	2 196	4 512	7 092	7 200
	bis 31. 3. 1957	2 388	4 908	7 200	7 200
	bis 31. 5. 1960	2 520	5 184	7 560	7 560
	bis 31. 12. 1960	2 700	5 496	7 920	7 920
	bis 30. 6. 1962	2 916	5 880	8 400	8 400
	bis 30. 9. 1964	3 060	6 180	8 820	8 820
	bis 31. 8. 1965	3 276	6 612	9 420	9 420
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	183	376	591	600
	bis 31. 3. 1957	199	409	600	600
	bis 31. 5. 1960	210	432	630	630
	bis 31. 12. 1960	225	458	660	660
	bis 30. 6. 1962	243	490	700	700
	bis 30. 9. 1964	255	515	735	735
	bis 31. 8. 1965	273	551	785	785

Anlage 5b
zu § 22 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Rente

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
1. Einfacher Dienst					
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 12. 1965	6 872	7 636	8 018	8 400
	bis 30. 9. 1966	7 147	7 941	8 339	8 736
	ab 1. 10. 1966	7 433	8 259	8 673	9 085
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1965	3 092	4 963	5 613	6 300
	bis 30. 9. 1966	3 216	5 162	5 838	6 552
	ab 1. 10. 1966	3 345	5 368	6 072	6 814
3. Jahresrente (²/₃ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1965	2 076	3 312	3 744	4 200
	bis 30. 9. 1966	2 148	3 444	3 900	4 368
	ab 1. 10. 1966	2 232	3 588	4 056	4 548
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1965	173	276	312	350
	bis 30. 9. 1966	179	287	325	364
	ab 1. 10. 1966	186	299	338	379
2. Mittlerer Dienst					
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 12. 1965	8 148	9 120	9 606	10 092
	bis 30. 9. 1966	8 474	9 485	9 990	10 496
	ab 1. 10. 1966	8 813	9 864	10 390	10 916
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1965	3 667	5 928	7 029	7 569
	bis 30. 9. 1966	3 814	6 165	7 310	7 872
	ab 1. 10. 1966	3 967	6 412	7 602	8 187
3. Jahresrente (²/₃ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1965	2 448	3 956	4 692	5 052
	bis 30. 9. 1966	2 544	4 116	4 872	5 256
	ab 1. 10. 1966	2 652	4 284	5 076	5 460
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1965	204	328	391	421
	bis 30. 9. 1966	212	343	406	438
	ab 1. 10. 1966	221	357	423	455
3. Gehobener Dienst					
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 12. 1965	11 490	13 296	14 198	15 100
	bis 30. 9. 1966	11 950	13 828	14 766	15 704
	ab 1. 10. 1966	12 428	14 381	15 357	16 332
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1965	5 171	8 642	10 657	11 325
	bis 30. 9. 1966	5 378	8 988	11 083	11 778
	ab 1. 10. 1966	5 593	9 348	11 526	12 249
3. Jahresrente (²/₃ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1965	3 456	5 760	7 116	7 560
	bis 30. 9. 1966	3 588	6 000	7 392	7 860
	ab 1. 10. 1966	3 732	6 240	7 692	8 172
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1965	288	480	593	630
	bis 30. 9. 1966	299	500	616	655
	ab 1. 10. 1966	311	520	641	681

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
4. Höherer Dienst					
1. Diensteinkommen jährlich	bis 31. 12. 1965	16 360	18 726	22 274	24 084
	bis 30. 9. 1966	17 014	19 475	23 165	24 084
	ab 1. 10. 1966	17 695	20 254	23 940	24 720
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1965	5 726	10 299	15 592	18 064
	bis 30. 9. 1966	5 955	10 711	16 216	18 064
	ab 1. 10. 1966	6 193	11 139	16 758	18 540
3. Jahresrente (2/3 aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1965	3 816	6 876	9 420	9 420
	bis 30. 9. 1966	3 972	7 140	10 812	12 000
	ab 1. 10. 1966	4 128	7 428	11 172	12 360
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1965	318	573	785	785
	bis 30. 9. 1966	331	595	901	1 000
	ab 1. 10. 1966	344	619	931	1 030

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 1966 — 2 BvL 21/64 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Wiesbaden, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Soweit § 327 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und § 30 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 535) die Bundesregierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Zulassung für Personen zu regeln, die Vertretungen im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden, den Feststellungsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernehmen, verstoßen sie gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und sind nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. April 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 29. April 1966

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 4. bis 11. Mai 1966 in Frankfurt/M. stattfindende Veranstaltung „Kunststoff – USA",
2. die in der Zeit vom 26. bis 28. August 1966 in Köln stattfindende „Internationale Herren-Mode-Woche",
3. die in der Zeit vom 27. August bis 1. September 1966 in Offenbach am Main stattfindende „35. Internationale Lederwarenmesse",
4. die in der Zeit vom 28. August bis 1. September 1966 in Frankfurt/M. stattfindende „Internationale Frankfurter Herbstmesse",
5. die in der Zeit vom 9. bis 11. September 1966 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwaren-Messe",
6. die in der Zeit vom 15. bis 18. September 1966 in Köln stattfindende Veranstaltung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon",
7. die in der Zeit vom 24. bis 28. September 1966 in Köln stattfindende „IFMA — Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung",
8. die in der Zeit vom 1. bis 9. Oktober 1966 in Köln stattfindende „photokina — Internationale Photo- und Kino-Ausstellung",
9. die in der Zeit vom 14. bis 16. Oktober 1966 in Köln stattfindende „Internationale Baby- und Kinder-Messe",
10. die in der Zeit vom 23. bis 25. Oktober 1966 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel",
11. die in der Zeit vom 22. bis 25. November 1966 in Frankfurt/M. stattfindende „16. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien".

Bonn, den 29. April 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
5. 4. 66	Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1966/67	68	7. 4. 66	11. 4. 66
6. 4. 66	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klauentieren und Fleisch aus Belgien	68	7. 4. 66	8. 4. 66
5. 4. 66	Verordnung TSF Nr. 5/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	68	7. 4. 66	15. 4. 66
5. 4. 66	Berichtigung der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen	68	7. 4. 66	—
23. 3. 66	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über Ankerverbotszonen auf der Unterelbe, der Pagensander Nebenelbe, der Lühesander Süderelbe und der Borsteler Binnenelbe	69	13. 4. 66	15. 4. 66
12. 4. 66	Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung	71	15. 4. 66	16. 4. 66
15. 4. 66	Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verlängerung des Verwendungsverkehrs mit Käse)	72	16. 4. 66	17. 4. 66
13. 4. 66	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung Bundesgesetzbl. III 9026-1, 9026-1-1	72	16. 4. 66	1. 6. 66
7. 4. 66	Verordnung Nr. 10/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	72	16. 4. 66	17. 4. 66
12. 4. 66	III. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 1. Juni 1964	72	16. 4. 66	1. 4. 66
13. 4. 66	Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber nach § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes für die Rechnungsjahre 1965 und 1966	73	19. 4. 66	20. 4. 66
13. 4. 66	Verordnung über die Rückerstattung von Überschüssen aus dem Frachtenausgleich in der Binnenschiffahrt	74	20. 4. 66	21. 4. 66
7. 4. 66	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über die Aufhebung der Zollabfertigung bei Laboe	74	20. 4. 66	2. 5. 66
14. 4. 66	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel für die Schiffahrt auf der Schlei	76	22. 4. 66	1. 5. 66
19. 4. 66	Zweite Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus	77	23. 4. 66	24. 4. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: **Laufender Bezug** nur durch die Post. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. **Einzelstücke** je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.